

Satzung

des gemeinnützigen Vereins

Förderverein Städtischer Kindergarten Herzog-Friedrich-Str.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 19. November 2012 gegründete Verein führt den Namen Förderverein Städtischer Kindergarten Herzog-Friedrich-Str. und hat seinen Sitz in Mühldorf am Inn in der Herzog-Friedrich-Str. 19. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".

Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V.".
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Städtischen Kindergartens Herzog-Friedrich-Str. 19, Mühldorf am Inn.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a. Erwerb von Materialien wie Büchern, Spielzeugen, Spielgeräte, allg. pädagogischen Hilfsmitteln, sonstigen Einrichtungsgegenständen,
 - b. Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten,
 - c. Förderung und Durchführung von Vorträgen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Veranstaltungen,
 - d. Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern,

- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (8) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung des Kindergartens, die Erzieherinnen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger des Kindergartens sowie die Förderer des Vereins.
- (9) Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
- (10) Eine Förderung erfolgt nur insofern und nur in den Bereichen, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel und Zuschüsse nicht ausreichen.
- (11) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (4) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
Der Vorstand behält sich des Weiteren vor, bei individuellen Härtefällen einen Austritt zu genehmigen.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich gegenüber zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
- (6) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (7) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht im Sinne des § 26 BGB aus der/dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. stellvertretendem Vorsitzenden,
 - c. sowie der/dem Schatzmeister/in.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in berechtigt.
- (4) Der/Die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse, das Vereinskonto und führt Buch über alle Ein- und Ausgaben. Er/Sie ist für alle Belange der steuerlichen Abwicklung mit dem Finanzamt zuständig.
- (5) Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der/Die Schatzmeister/in trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden (der aber mit dem Vereinszweck vereinbar sein muss). Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn nach dem vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- (6) Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.
- (7) Verfügungsberechtigung über das zu errichtende Konto des Vereins haben der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister jeweils gemeinsam.
- (8) Von der Mitgliederversammlung werden außerdem ein/e Schriftführer/in und bis zu 6 Beisitzer in den so genannten **erweiterten Vorstand** gewählt.

- (9) Der erweiterte Vorstand beschließt über die konkrete Mittelvergabe entsprechend der Vorgaben aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Er wählt eine/n Kassenprüfer/in, die/der dann dem erweiterten Vorstand als Beisitzer angehört aber nicht Angestellte/r des Vereins sein darf.
- (10) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können über die Erweiterung der Beisitze im erweiterten Vorstand beschließen.
- (11) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (12) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (13) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so übernimmt kommissarisch das zweite Vorstandsmitglied dessen Geschäfte. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, zwecks Ergänzungswahl, ist innerhalb von 12 Wochen einzuberufen.
- (14) Der gesamte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als genehmigt. Bei Unstimmigkeit des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (15) Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung.
- (16) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. den Vorstand zu wählen,
 - d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.

- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a. Bericht des Vorstands,
 - b. Bericht des Kassenprüfers,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Neuwahl des Vorstands,
 - e. Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes,
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der/die Vorsitzende oder seine/r Stellvertreter/inn leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- (7) In allen Versammlungen führt der Schriftführer oder ein zu bestimmender Vertreter Protokoll.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als genehmigt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Nicht erschienene Mitglieder haben verbindlich auf ihr Stimmrecht verzichtet es sei denn, sie haben bereits vor der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht schriftlich ausgeübt.
- (5) Falls Satzungsänderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder zur Eintragung ins Registergericht vom Amtsgericht verlangt werden, können diese vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§11 Kassenprüfer

- (1) Der gesamte Vorstand hat ein/en Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- (2) Die/der Kassenprüfer/in hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Der/die Kassenprüferin hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Der/die Kassenprüferin kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Einsicht und Herausgabe von allen relevanten Unterlagen zur unterjährigen Kontrolle einfordern. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand unmittelbar zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den unter § 2 genannten Städtischen Kindergarten, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. November 2012 von der Mitgliederversammlung des Fördervereins des Städtischen Kindergartens Herzog-Friedrich-Str. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
